



Brüssel, den 22. Februar 2024
(OR. en)

6407/1/24
REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0341(COD)**

CODEC 405
EF 55
ECOFIN 163

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und
(EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im
Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Oktober 2022 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.
2. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 1. Februar 2023 abgegeben².
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 22. Februar 2023 abgegeben³.
4. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 19. Dezember 2022 seine Stellungnahme abgegeben⁴.

¹ Dok. ST 14125/22 REV 1 (en)+ ADD 1-3.

² ABl. C 106 vom 22.3.2023, S. 2.

³ ABl. C 146 vom 27.4.2023, S. 23.

⁴ ABl. C 60 vom 17.2.2023, S. 12.

5. Das Europäische Parlament hat am 7. Februar 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein⁵.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 76/23 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁵ Dok. 6174/24.